

Sitzung	Gemeindeverwaltungsverband - öffentlich - 19.07.2022
Beratungspunkt	Änderung der Verbandssatzung für den Gemeindeverwaltungsverband Donaueschingen und Information zur Novellierung des Eigenbetriebsrechts
Anlagen	Anlage 1 - Begründung zur Eigenbetriebsverordnung (EigBVO) Anlage 2 - Erfolgsplan einschließlich Finanzplanung (Formblatt) Anlage 3 - Liquiditätsplan (Formblatt) Anlage 4 – Investitionsprogramm (Formblatt) Anlage 5 - Änderungssatzung zur Verbandssatzung des GVV Anlage 6 - synoptische Darstellung Satzungsänderung GVV
Kontierung	
Gäste	
vorangegangene Beratungen	Vorlage Nr. Sitzung Datum

Erläuterungen:

Auf Grundlage des § 59 der Gemeindeordnung (GemO) wurde von den Städten Bräunlingen, Donaueschingen und Hüfingen, zum Zweck der interkommunalen Wahrnehmung u.a. der Aufgabe Abwasserreinigung, eine Verwaltungsgemeinschaft als Gemeindeverwaltungsverband Donaueschingen (GVV) gebildet. Gemäß § 60 Abs. 1 GemO gelten für die Verwaltungsgemeinschaften die Vorschriften des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ). Demnach kann in der Verbandssatzung geregelt werden, dass für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Verbandes die für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften unmittelbar Anwendung finden (§ 20 Abs. 1 GKZ). Eine solche Regelung ist in § 10 Abs. 3 der Verbandssatzung für den GVV entsprechend formuliert. Deshalb ist die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des GVV von der Novellierung des Eigenbetriebsrechts betroffen. In diesem Zusammenhang möchte die Verwaltung mit dieser Sitzungsvorlage über die wesentlichen Änderungen und das weitere Vorgehen informieren.

Am 17.06.2020 wurde das Gesetz über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.01.1992 geändert. Die Änderungen müssen ab dem 01.01.2023 umgesetzt werden. Aufgrund dieser Gesetzesänderung hat das Innenministerium am 01.10.2020 eine Änderung der seit 24.12.1992 geltenden Eigenbetriebsverordnung (EigBVO) erlassen. Diese Verordnung hat das Innenministerium ausführlich begründet und inhaltlich erläutert (Anlage 1). Die Änderungen des Eigenbetriebsrechts betreffen die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des GVV.

I. Inhaltliche Informationen zu den wesentlichen Änderungen des Eigenbetriebsrechts und dessen praktische Umsetzung in der Verwaltung

Die Novellierung des Eigenbetriebsrechts erstreckt sich über die gesamte Wirtschaftsführung und das gesamte Rechnungswesen. Die wesentlichen Änderungen werden im Folgenden dargestellt:

Wirtschaftsplanung:

Im Bereich der Wirtschaftsplanung tritt anstelle des bisherigen Erfolgsplanes in Form der Gewinn- und Verlustrechnung, der neu gegliederte Erfolgsplan mit Finanzplanung (Anlage 2).

Der Vermögensplan mit allen vorhandenen und voraussehbaren Finanzierungsmitteln und Finanzierungsbedarfen des Wirtschaftsjahres sowie mit den notwendigen Verpflichtungsermächtigungen, wird vom Liquiditätsplan (Anlage 3) mit Investitionsprogramm (Anlage 4) abgelöst. Der Liquiditätsplan enthält alle ergebnis- und vermögenswirksamen Ein- und Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit, Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit und die notwendigen Verpflichtungsermächtigungen.

Der fünfjährigen Finanzplanung konnte bisher die Entwicklung der Finanzierungsmittel und des Finanzierungsbedarfs des Vermögensplanes entnommen werden. Die neue Finanzplanung sieht eine Übersicht über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen des Erfolgsplanes sowie über die Entwicklung der Ein- und Auszahlungen des Liquiditätsplanes vor, die in den Anlagen 2 und 3 integriert ist.

Jahresabschluss:

Der Jahresabschluss wird analog der geänderten Wirtschaftsplanung mit den sich ergebenden Ist-Zahlen dargestellt. Das bedeutet, dass das Darstellungsschema für den Wirtschaftsplan auch für den Jahresabschluss gilt (vgl. Anlagen 2 und 3).

Formelle Änderungen:

Eine formelle wichtige Änderung betrifft den Feststellungsbeschluss zum Jahresabschluss. In der neuen EigBVO – HGB gibt es für den Feststellungsbeschluss eine verbindliche Formvorgabe. Auch die Inhalte zum Festsetzungsbeschluss über den Wirtschaftsplan wurden in § 14 Abs. 3 EigBG genau definiert.

Praktische Umsetzung in der Verwaltung

Entsprechend der rechtlichen Änderungen muss der Wirtschaftsplan und der Jahresabschluss sowohl im schriftlichen Teil als auch systemseitig neu aufgebaut werden. Dies ist mit erhöhtem Zeit- und Arbeitsaufwand verbunden. Erschwerend kommt hinzu, dass das aktuelle Buchhaltungsprogramm für den GVV (SAP R3 – PV3) nicht mehr zeitgemäß ist und nur sporadisch an das neue Recht angepasst werden kann. Beispielsweise kann die neue Liquiditätsrechnung vom SAP-PV3 nicht vollständig umgesetzt werden, sodass zusätzlich manuelle Nacharbeiten im Excel notwendig sind. So verhält es sich auch in anderen Bereichen der Planung und Abrechnung.

Aus diesem Grund hat sich die Verwaltung dafür entschieden auf ein neues Buchhaltungsprogramm für den GVV umzustellen. Hierzu wurde von Komm.one bereits im ersten Halbjahr 2022 eine Vorstudie durchgeführt und das SAP-Programm KM-Finzen vorgeschlagen. Die Umstellungsarbeiten würden im Oktober 2022 beginnen und sich über das gesamte Jahr 2023 erstrecken. Der Produktivstart ist für Januar 2024 vorgesehen. Anschließend wären noch ca. bis September 2024 Abschlussarbeiten erforderlich. Zeitlich und personell ist es leider nicht möglich die Systemumstellung zusammen mit dem neuen Eigenbetriebsrecht zum Stichtag

01.01.2023 für den GVV einzuführen. Daher wird der Wirtschaftsplan 2023 noch im alten System erstellt und manuell aufbereitet. Das Gleiche gilt entsprechend für den Jahresabschluss des GVV 2023.

II. Änderung der Verbandssatzung für den Gemeindeverwaltungsverband Donaueschingen

Gemäß § 20 GKZ i. V. m. § 12 Abs. 3 EigBG ist festzulegen, ob die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches (EigBVO-HGB) oder auf der Grundlage der für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden geltenden Vorschriften für die Kommunale Doppik (EigBVO-Doppik) erfolgen soll. Bisher erfolgen die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen für den GVV nach den Vorschriften des Eigenbetriebsrechts in Verbindung mit dem Handelsgesetzbuch.

Eine Umstellung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens des GVV auf Doppik wäre mit erheblichem Aufwand und auch mit zusätzlichen Kosten verbunden. Bei einer Weiterführung nach dem HGB entsteht ein überschaubarer organisatorischer Aufwand. Außerdem schafft dies Kontinuität und die notwendige Transparenz. Die Verwaltung möchte daher den GVV weiterhin auf Grundlage des HGB führen und für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen GVV die EigBVO-HGB anwenden.

Die Verbandssatzung des GVV ist in diesem Zusammenhang entsprechend anzupassen. Die Änderungssatzung und die synoptische Darstellung sind in den Anlagen 5 und 6 zu dieser Sitzungsvorlage beigelegt.

4
OB

Beschlussvorschlag:

1. Die Informationen zur Novellierung des Eigenbetriebsrechts und zur Systemumstellung beim Gemeindeverwaltungsverband Donaueschingen werden zur Kenntnis genommen.
2. Die Verbandsversammlung beschließt die Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Gemeindeverwaltungsverbandes Donaueschingen, entsprechend der Anlage 5.

Beratung: